

Friedhofsordnung (FGO)

der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Borkum

1.) Friedhofsgebührenordnung vom 16.05.2023

Leer, den 15.06.2023

Das Kirchenamt

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Borkum auf Borkum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borkum für den Friedhof Süderstrasse am 16. Mai 2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(4) Die genannten Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

a. Für Sargbestattungen 30 Jahre - je Grabstelle	600,00 €
Verlängerungsgebühr - je Jahr und Grabstelle	20,00 €
b. Für Urnenbeisetzungen 20 Jahre –je Grabstelle	310,00 €
Verlängerungsgebühr - je Jahr und Grabstelle	15,00 €
c. Für Kindergrabstätten bis zu vollendeten 5. Lebensjahrs	
Für 20 Jahre – je Grabstelle	250,00 €
Verlängerung – je Jahr und Grabstelle	12,00 €

2. Urnenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage (§15) :

a. 20 Jahre –je Grabstelle-:	700,00 €
Verlängerungsgebühren nach 2 d. –je Jahr und Grabstelle-:	50,00 €
b. Kosten der Grabplatte :	220,00 €

3. Urnengrabstellen „Ruhen inmitten der Wogen“

a. pro Urnengrabstelle	1.500,00 €
b. zweite Beisetzung in einer tiefergelegten Doppelgrabstelle	700,00 €
c. Ab dem 01.01.2021 wird eine Verlängerungsgebühr gem. § 13 Absatz 2 der Friedhofsordnung erhoben:	
Verlängerungsgebühr gem. § 13 d Abs. (2) Friedhofsordnung	
- je Jahr und Grabstelle -	70,00 €
d. Kosten der Grabplatte :	430,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr - je Grabstelle -:

32,00 €

III. Sonstige Kosten

Grabpflege Sarggrabstelle gem. §§ 13 a und 13 d Friedhofsordnung:

100,00 €

Grabpflege Urnengrabstelle gem. §§ 13 b Friedhofsordnung:

50,00 €

Jeweils für ein Jahr und eine Grabstelle.

Die Gebühren werden im Voraus und für die gesamte Nutzungszeit erhoben.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 06.08.2019 außer Kraft.

Borkum, den 16.5.23

Der Kirchenvorstand:


Vorsitzender




weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 46 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Emden-Leer vom 08. Februar 2019 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.

Leer, den

08.06.23



gez. Wydora

(L.S.)

(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat

